

Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Friedrichsruhe
für die gemeindeeigenen Trauerhallen
in den Ortsteilen Frauenmark und Ruthenbeck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe am 12.04.2007 nachfolgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Friedrichsruhe sowie deren Ortsteile.

§ 2
Geltungszweck

- (1) Die Trauerhallen sind öffentliche Gebäude der Gemeinde Friedrichsruhe. Sie dienen der Aufbahrung und Durchführung von Trauerfeiern aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Friedrichsruhe waren.
- (2) Die Aufbahrung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung ist beim Bürgermeister zu beantragen. Es ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

§ 3
Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes

- (1) Der Leichenaufbewahrungsraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Verwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, nach Absprache mit dem Verwalter der Trauerhallen, sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Soweit Särge von Verstorbenen, die an anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten gelitten haben, in der Leichenhalle aufgestellt werden, bedarf der Zutritt zur Leichenhalle und die Besichtigung der Leichen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Es ist nicht zulässig, entgegen den Absprachen mit dem Verwalter der Trauerhallen, ungenehmigt den Leichenaufbewahrungsraum zu betreten.

§ 4

Durchführung von Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür vorgesehenen Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung der Leichen in dem für Trauerfeiern vorgesehenen Raum kann versagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragenen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 5

Haftung

Die Gemeinde Friedrichsruhe haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der Anlagen wird eine Gebühr gemäß § 12 dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzungsberechtigter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.

- (2) Sie sind vom Benutzer auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu Gunsten der Gemeinde Friedrichsruhe zu entrichten.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.


§ 9 Gebührenhöhe

Für die Nutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Frauenmark und Ruthenbeck einschließlich der Ausstattung wird eine Gebühr in Höhe von je 35,00 € erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichsruhe, den 30.05.2007


W. Reichow
Bürgermeister

